



Beitragsordnung TSV Schnait 1911 e.V.

gültig ab dem 01.01.2024

VR 260492 / Amtsgericht Stuttgart

Die vorliegende Beitragsordnung wurde beschlossen
vom Vereinsausschuss am 18.10.2023
entsprechend den Beschlüssen der
ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Aufgabe / Legitimation	1
§ 2: Beitragssätze.....	1
§ 3: Zahlung der Beiträge	2
§ 4: Mitgliedsdauer / Kündigung	2
§ 5: Änderung beitragsrelevanter Mitgliedsdaten	2
§ 6: Besonderheiten einzelner Beitragsgruppen.....	2
§ 7: Abteilungsbeiträge und Zusatzbeiträge	3
§ 8: Kursgebühren	3
§ 9: Inkrafttreten	3

§ 1: Aufgabe / Legitimation

Die Beitragsordnung regelt gemäß § 9, Absatz 7 der Satzung des TSV Schnait im Detail alle Punkte, die mit dem Beitragswesen und der Erhebung der Mitgliedsbeiträge in Zusammenhang stehen.

Alle Verweise in dieser Beitragsordnung beziehen sich auf die aktuelle Satzung des TSV Schnait 1911 e.V. vom 23.03.2019.

§ 2: Beitragssätze

Ab dem 01.01.2024 gelten gemäß Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 die nachfolgenden Beitragssätze:

Beitragsgruppe	Beitrag	Zahlungsweise
Erwachsene(r)	70,00 €	jährlich
Erwachsene(r) mit Partner(in)	100,00 €	jährlich
Kind / Jugendliche(r) (4 – 17 Jahre)	40,00 €	jährlich
Erwachsene(r) mit Kind <i>(Kind unter 18 Jahre – siehe § 6)</i>	90,00 €	jährlich
Familie <i>(Anzahl Kinder unter 18 beliebig – siehe § 6)</i>	120,00 €	jährlich
Auszubildende(r) / Studierende(r) <i>(mit Bescheinigung bis 27 Jahre – siehe § 6)</i>	45,00 €	jährlich
Senior(in) ab 65 Jahre	60,00 €	jährlich
Senior(in) mit Partner(in)	90,00 €	jährlich
Senior(in) ab 50 Jahre Vereinszugehörigkeit <i>(als Vollmitglied – siehe § 6)</i>	beitragsfrei	
Aufnahmegebühr	5,00 €	einmalig
Bearbeitungsgebühr <i>(bei Nicht-Einlösung Lastschrift, Mahnung – siehe § 3)</i>	5,00 €, mindestens Bankgebühr	je Vorfall

§ 3: Zahlung der Beiträge

Der **Vereinsbeitrag** ist im 1.Quartal eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei **Neueintritt** wird der Beitrag erstmals fällig im Jahr des Beitritts in den Verein. Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Die **Aufnahmegebühr** wird (einmalig) mit der ersten Beitragsabbuchung erhoben.

Beiträge und Gebühren werden mittels **SEPA-Lastschrift** eingezogen.

Wird aus Gründen, die der TSV Schnait nicht zu verantworten hat, der Lastschrift widersprochen oder ist der Beitragseinzug nicht erfolgreich, wird für jede Nicht-Einlösung eine **Bearbeitungsgebühr** erhoben. Sind die Bankgebühren, die dem TSV Schnait in Rechnung gestellt werden, höher als die Bearbeitungsgebühr, so werden die Bankkosten in Rechnung gestellt.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch für Mahnungen erhoben.

§ 4: Mitgliedsdauer / Kündigung

Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr (§ 6 der Satzung).

Entsprechend § 7 der Satzung ist der Austritt aus dem Verein nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig: d.h.:

Kündigungen sind nur zum Jahresende für das Folgejahr möglich – sie müssen **bis zum 30.11.** des aktuellen Jahres dem Verein vorliegen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine (anteilige) Rückvergütung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 5: Änderung beitragsrelevanter Mitgliedsdaten

Nach § 11 der Satzung sind alle Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Namens- und Adressänderungen sowie die Änderung von Kontodaten.

Liegt bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu Beginn des Kalenderjahres keine gültige **Ausbildungs- oder Studienbescheinigung** vor, so ist der Erwachsenen-Beitrag zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungs- oder Studienbescheinigungen abgelaufen sind.

Beitragsanpassungen aufgrund Alter und Vereinszugehörigkeit werden jeweils zu Beginn des Folgejahres wirksam, Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Mitgliedschaft direkt.

§ 6: Besonderheiten einzelner Beitragsgruppen

Die **Familienmitgliedschaft** gilt für maximal 2 Erwachsene und beliebig viele Kinder unter 18 Jahren, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Beitragseinzug erfolgt gesamthaft von einem Konto.

Analoges gilt auch für alle anderen Gruppen- / Partner-Tarife.

Der Tarif „**Erwachsene(r) mit Kind**“ ist nur möglich für Erziehungsberechtigte des Kindes.

Der Beitragssatz für **Auszubildende / Studierende** wird maximal gewährt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ein aktueller Nachweis der Ausbildung / des Studiums ist hierzu jährlich unaufgefordert dem Verein vorzulegen.

Bei der **Vereinszugehörigkeit** zählen nur die Jahre als Vollmitglied gemäß § 10 der Satzung, d.h. die Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kinder unter 4 Jahren dürfen nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten am Sportangebot teilnehmen. Dieser muss ebenfalls Mitglied im Verein sein. Für diese Kinder ist daher eine Einzelmitgliedschaft nicht möglich.

§ 7: Abteilungsbeiträge und Zusatzbeiträge

Unabhängig vom Beitragssatz des Hauptvereins haben Abteilungen mit hohen Kosten für ihren Sportbetrieb die Möglichkeit, zusätzlich zum Beitragssatz gemäß § 2 einen **Abteilungsbeitrag** zu erheben. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung; der Vereinsausschuss muss der Entscheidung zustimmen.

Ebenso ist es den Abteilungen möglich, für bestimmte Sportgruppen mit erhöhten Kosten zu deren Finanzierung einen **Zusatzbeitrag** zu erheben. Der Vereinsausschuss muss der Entscheidung zustimmen.

§ 8: Kursgebühren

Zusätzlich zum generellen Sportangebot des Vereins gibt es für Mitglieder und Nicht-Mitglieder zeitlich begrenzte Sportangebote (Kurse). Für diese offenen Sportangebote werden für Mitglieder und Nicht-Mitglieder Kursgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren legen die Abteilungen fest, die die Kurse anbieten. Der Vereinsausschuss muss den Kursgebühren zustimmen.

§ 9: Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 01.01.2013. Sie wurde vom Vereinsausschuss am 18.10.2023 verabschiedet.

Die Mitgliedsbeiträge (Höhe und Struktur) wurden zuvor auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft; sie ist solange gültig, bis vom Vereinsausschuss eine neue Beitragsordnung verabschiedet wird.

Die Regelungen und Gebühren der vorliegenden Beitragsordnung gelten somit ab dem 01.01.2024 bis auf Widerruf.